

Berlin, 17. Juni 2022

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf des delegierten Rechtsakts zu den Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff (Artikel 27 Absatz 3 (RED II))

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem [Register der Interessenvertreter \(europa.eu\)](#) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: [R000888](#). Registereintrag europäisch: [20457441380-38](#)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Inhalt und BDEW-Bewertung im Überblick.....	3
3	Bewertung im Einzelnen	5
3.1	Zu Artikel 2 - Definitionen.....	5
3.2	Zu Artikel 3 - Regeln für die Anrechnung von Strom aus direkt angeschlossenen Anlagen als vollständig erneuerbar	6
3.3	Zu Artikel 4 - Regeln für die Anrechnung von aus dem Netz entnommenem Strom als vollständig erneuerbar	6
3.4	Zu Artikel 5 – Allgemeine Regeln	8
3.5	Zu Artikel 6 – Nachweisführung	9
3.6	Zu Artikel 7 – Übergangsphase.....	9
3.7	Zu Artikel 8 – Anwendungsbereich.....	10
4	BDEW-Änderungsvorschläge	10

1 Vorbemerkung

Neben dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) ist ein zeitnaher und erfolgreicher Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein zentraler Baustein für die Erreichung der europäischen Klimaziele für 2030 und 2050. Vor allem erneuerbarer Wasserstoff ist entscheidend für die Dekarbonisierung der Industrie und kann über die sehr gut ausgebaute und weit verzweigte Gasinfrastruktur verteilt und gespeichert werden. Er kann außerdem einen Beitrag zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Bereich der Erneuerbaren Energien leisten und fungiert dabei auch über längere Zeiträume als Energiespeicher. Dadurch ist Wasserstoff ein Schlüsselement der Sektorkopplung. Seine großen klimapolitischen und wirtschaftlichen Potenziale gilt es jetzt zu erschließen.

Darüber hinaus führt der Krieg von Russland in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die Energieversorgung in Deutschland und Europa vor Augen, dass schnellstmöglich Unabhängigkeit von russischen Erdgasimporten erreicht werden muss. Dass Wasserstoff hier eine zentrale Rolle spielt, unterstreicht die Europäische Kommission zuletzt richtigerweise nochmals in ihrem „REPowerEU“-Paket vom 18. Mai 2022 zur schnelleren Reduzierung der Abhängigkeit der EU von Importen fossiler Energieträger: Bis 2030 sollen 10 Mio. Tonnen erneuerbarer Wasserstoff in der EU produziert und weitere 10 Mio. Tonnen in die EU importiert werden. Damit werden die Ziele der Europäischen Wasserstoffstrategie deutlich erhöht.

Dieses Ziel ist ambitioniert, gleichzeitig aber ein wichtiges und richtiges Signal für die Dekarbonisierung der Energieversorgung und der europäischen Industrie sowie für die Sicherung der Energieversorgungssicherheit Europas. Klar ist aber auch, dass das Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn die Energiewirtschaft in die Lage versetzt wird, den Hochlauf einer europäischen Wasserstoffwirtschaft auch mit dem erforderlichen Tempo voranzutreiben. Dazu gehören einerseits die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Netzinfrastruktur, vor allem aber auch die Definition von erneuerbarem Wasserstoff.

Hierzu legt die Europäische Kommission am 20. Mai 2022 im Rahmen des „REPowerEU“-Pakets einen Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zu den Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff zur Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) vor.

2 Inhalt und BDEW-Bewertung im Überblick

Der delegierte Rechtsakt legt Kriterien fest, wann erneuerbare Kraftstoffe nicht biologischen Ursprungs (RFNBOs) als erneuerbar im Sinne der RED II gelten und somit auf die EE-Ziele angerechnet werden können. Die Kriterien gelten zwar vorerst nur für im Verkehrsbereich eingesetzte RFNBOs. Im Rahmen der laufenden Revision der RED II ist allerdings bereits eine Ausweitung der Definition auf alle Anwendungsbereiche, über die Änderung des Titels des Artikel

27, geplant. Es ist daher absehbar, dass die im delegierten Rechtsakt festgeschriebenen Kriterien die Grundlage für die allgemeine Definition von „erneuerbarem Wasserstoff“ in allen Sektoren darstellen werden. Ihre Tragweite sollte daher nicht unterschätzt werden.

Angesichts der zentralen Bedeutung der Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff für den Hochlauf einer europäischen Wasserstoffwirtschaft unterstützt der BDEW über die Diskussionen zum delegierten Rechtsakt hinaus die Vorschläge im Rahmen der Überarbeitung der RED II, die Kriterien im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU festzulegen. Mit Blick auf die neuen Ziele aus dem „REPowerEU“-Paket sollten sich die Gesetzgeber auf eine flexible Ausgestaltung der Kriterien einigen. Dazu gehören u. a. die Vorschläge, die EE-Eigenschaft des Stroms über Herkunftsnachweise (HKN) nachzuweisen, den Nachweis der Zusätzlichkeit künftig systemisch über nationale Energie- und Klimapläne (NECP) der Mitgliedstaaten anzulegen.

Die Unternehmen der Energiewirtschaft in Deutschland engagieren sich seit vielen Jahren in zahlreichen Pilotprojekten¹. Nun soll vor allem die Skalierung der Erzeugung vorangebracht werden, wofür z.B. „Reallabore der Energiewende“ und IPCEI²-Projekte ausgerufen wurden; im Klimaschutz-Sofortprogramm plant die Bundesregierung zudem eine CAPEX-Förderung großer Elektrolyseure. Viele dieser Projekte befinden sich im fortgeschrittenen Planungsstadium oder in der Umsetzung. Planungssicherheit und ein verlässlicher Investitionsrahmen für die unternehmerischen Entscheidungen sowie zügige Genehmigungsverfahren sind in diesem Kontext essenziell, um den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft nicht zu verzögern.

Gleichzeitig wird eine zu strenge Umsetzung der in der RED II angelegten Kriterien die potentiell produzierbaren Mengen an erneuerbarem Wasserstoff deutlich reduzieren; viele Projekte und damit die Entstehung eines liquiden Wasserstoffmarkts drohen massiv ausgebremst zu werden. **Für den BDEW ist eine zu restriktive Definition der Strombezugskriterien eines der großen möglichen Hemmnisse für einen zeitnah erfolgreichen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft. Die nun im Kommissionsentwurf des delegierten Rechtsakts vorgelegten Kriterien weisen zwar einige Verbesserungen gegenüber vorherigen bekannt gewordenen Überlegungen auf, sind allerdings aus BDEW-Sicht weiterhin zu eng gefasst und laufen daher Gefahr, die ambitionierten Ziele aus dem „REPowerEU“-Paket zu konterkarieren.**

Zwar ist es verständlich, dass die Kommission sicherstellen möchte, dass mit dem für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff steigenden Bedarf an erneuerbarem Strom auch der Zubau von entsprechenden Erzeugungskapazitäten einhergeht. Doch dabei darf sie das Ziel eines schnellen Markthochlaufs nicht aus den Augen verlieren und sollte insbesondere in der Hochlaufphase pragmatische und verhältnismäßige Strombezugskriterien ansetzen.

¹ Siehe BDEW-Kampagne zu Wasserstoff: <https://www.bdeiw.de/energie/wasserstoff>

² Important Projects of Common European Interest – IPCEI

So ist der BDEW grundsätzlich der Auffassung, dass eine strenge anlagenbezogene Zusätzlichkeit nicht erforderlich ist und stattdessen HKN verwendet werden sollten, um für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff die ausschließliche Verwendung von EE-Strom aus dem Netz nachzuweisen. Sie bescheinigen, wie und wo Strom aus Erneuerbaren Energien produziert wurde und sorgen gleichzeitig dafür, dass diese Qualität nur einmal vermarktet werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Kommission nun stattdessen eine Vielzahl an Restriktionen einführt, die insbesondere in Kombination nur sehr schwer zu erfüllen sind.

Sollte die Europäische Kommission an ihren Vorschlägen einer anlagenbezogenen Zusätzlichkeit festhalten, schlägt der BDEW folgende zentralen Anpassungen am Kommissionsentwurf vor:

- **Alle EE-Anlagen bzw. Stromerzeugungsmengen aus diesen Anlagen, welche keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, sollten für die Wasserstoffproduktion genutzt werden dürfen.**
- **Die zeitliche Korrelation sollte grundsätzlich und für alle Anlagen auf einen Monat anstatt einer Stunde festgesetzt werden.**
- **Alle Elektrolyseur-Projekte (sowohl für den Fall, dass EE-Strom direkt aus einer EE-Anlage bezogen wird als auch bei EE-Strombezug aus dem Netz), bei der die finale Investitionsentscheidung bis Ende 2029 getroffen wird, sollten unter Bestandsschutz gestellt werden: das Kriterium der Zusätzlichkeit kommt für diese Projekte nicht zur Anwendung, um jetzt einen schnellen Wasserstoffhochlauf zu ermöglichen.**

3 Bewertung im Einzelnen

Nachfolgend werden die einzelnen relevanten Änderungen dargelegt und bewertet.

3.1 Zu Artikel 2 - Definitionen

In Nr. 6 („coming into operation“) wird u.a. Bezug genommen auf den Begriff „Repowering“, der bereits in der RED II (Article 2(10) der Richtlinie 2018/2001/EU) definiert ist. Diese Definition wird im Rahmen des delegierten Rechtsakts noch einmal mit der Anforderung eines Investitionsvolumens von mindestens 30% im Vergleich zum Neubau einer Anlage ergänzt. Aus Sicht des BDEW ist die in der RED II angelegte Definition ausreichend und maßgeblich. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb diese Definition hier speziell für Wasserstoff noch einmal verschärft wird.

3.2 Zu Artikel 3 - Regeln für die Anrechnung von Strom aus direkt angeschlossenen Anlagen als vollständig erneuerbar

Grundsätzlich gilt: Die Festlegung, dass nur EE-Anlagen genutzt werden dürfen, die innerhalb von 36 Monaten vor Inbetriebnahme des Elektrolyseurs den Betrieb aufnehmen, ist aus Sicht des BDEW unnötig. Stattdessen sollten die nationalen Ausbaupfade entsprechend dem zu erwartenden zusätzlichen Strombedarf der Elektrolyseure angepasst werden. Das nach der RED II erforderliche Kriterium der „Zusätzlichkeit“ kann auch erfüllt werden, indem nur Stromerzeugungsanlagen außerhalb (also zusätzlich) der Fördermechanismen einbezogen werden. Eine strikte Begrenzung auf „Neuanlagen“ ist nach der RED II nicht erforderlich.

Sollte die Europäische Kommission an einer anlagenbezogenen Zusätzlichkeit festhalten wollen, erkennt der BDEW jedoch an, dass bei einer Direktleitung im Vergleich zu vorherigen Überlegungen der eingesetzte Strom als erneuerbar gilt, wenn er aus einer Anlage stammt, die maximal 36 Monate vor dem Elektrolyseur ihren Betrieb aufnimmt. Dies ist eine geringfügige Verbesserung zu den bisher geplanten Vorgaben, der BDEW hält diesen Zeitraum jedoch weiterhin für zu ambitioniert.

Nicht nachvollziehbar ist, warum für die Kapazitätserweiterung eines Elektrolyseurs nur ein Zeitraum von 24 Monaten gewählt wurde, innerhalb dessen die Erweiterung als zum Zeitpunkt des ersten Teils der Anlage in Betrieb genommen gilt, während in Artikel 4 Absatz 2 (a) ein Zeitraum von 36 Monaten zugrunde gelegt wird. Hier sollte eine Angleichung auf 36 Monate erfolgen.

Zudem bedarf es analog zu den Regeln für den Strombezug aus dem Netz einer Übergangsfrist für sich bereits in Planung oder in Betrieb befindenden Projekte, um deren erfolgreiche Fortsetzung nicht zu gefährden (Artikel 8, Bestandsschutz).

3.3 Zu Artikel 4 - Regeln für die Anrechnung von aus dem Netz entnommenem Strom als vollständig erneuerbar

Absatz 1: Der BDEW hält eine anlagenbezogene Zusätzlichkeit für nicht erforderlich. Vielmehr ist der Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien auf nationaler Ebene entsprechend der zusätzlichen EE-Nachfrage durch Elektrolyseure anzuheben. Der BDEW begrüßt daher, dass in Absatz 1 eine Möglichkeit geschaffen wird, den Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien auf Ebene der Gebotszone zu berücksichtigen. Die Option, dem Anteil des EE-Stroms im Netz entsprechend Betriebszeit für die Elektrolyse zu generieren, sollte allerdings für alle Gebotszonen gelten. Dies wäre eine unkomplizierte Regelung und würde zugleich einen Anreiz setzen, den Anteil des EE-Stroms im Netz zu erhöhen. Denn je höher dieser Anteil, desto mehr Stunden dürfte eine Elektrolyse-Anlage nach dieser Regelung H₂ produzieren.

Damit die Regelung für eine vollständige Anerkennung als „fully renewable“ eine realistische Option mit tatsächlicher Hebelwirkung darstellt, sollte der Wert auf 80 Prozent EE-Anteil abgesenkt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem EE-Anteil von 80 Prozent die Vorgabe, einer Treibhausgaseinsparung von 70 Prozent grundsätzlich eingehalten werden kann.

Zudem sollte die Referenzgröße „maximum number of hours“ derart präzisiert werden, dass auf die Auslastung der Elektrolyse-Anlage unter normalen Betriebsbedingungen abgezielt wird.

Absatz 2 a): Die Festlegung, dass nur EE-Anlagen genutzt werden dürfen, die innerhalb von 36 Monaten vor Inbetriebnahme des Elektrolyseurs den Betrieb aufnehmen, ist aus Sicht des BDEW, wie im Falle des Direktbezugs, unnötig. Stattdessen sollten die nationalen Ausbaupfade entsprechend dem zu erwartenden zusätzlichen Strombedarf der Elektrolyseure angepasst werden.

Die in Absatz 2 b) gemachten Vorgaben schließen Anlagen aus, die zuvor irgendwann einmal eine Förderung erhalten haben. Dies hält der BDEW für nicht sachgerecht. Der Strom aus allen EE-Anlagen, die zum Zeitpunkt der Stromerzeugung keine Förderung erhalten, sollte genutzt werden dürfen. Damit kann gewährleistet werden, dass z.B. auch ausgeförderte EE-Anlagen im Markt gehalten werden und aktuell geförderte Anlagen einen Anreiz besitzen, den Strom (teilweise) außerhalb der bestehenden Fördersysteme zu vermarkten. Eine Begrenzung ausschließlich auf Neuanlagen würde dagegen das für die Wasserstoffherzeugung verfügbare Potenzial von erneuerbarem Strom und damit die Verfügbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff ganz erheblich vermindern.

Absatz 2 c): Zur Senkung der Gestehungskosten von erneuerbarem Wasserstoff ist es erforderlich, eine möglichst hohe Auslastung von Elektrolyseuren zu ermöglichen. Ein sehr rigider zeitlicher Zusammenhang – wie von der EU-Kommission vorgesehen – zwischen Erzeugung des erneuerbaren Stroms und der Wasserstoffherstellung, zum Beispiel, dass der Strom in der gleichen Stunde, in der er erzeugt wurde, auch für die Wasserstoffproduktion genutzt werden muss, ist hier kontraproduktiv. Eine hohe Auslastung der Elektrolyseure ist damit deutlich schwerer zu erreichen. Zudem ist zu erwarten, dass ein liquider, zunehmend von EE geprägter Strommarkt auch durch entsprechende Preisanreize eine aus Systemsicht sinnvolle Steuerung des Elektrolysebetriebs unterstützt, weshalb es dieser eng gefassten Regelung nicht bedarf. Statt einer stündlichen Korrelation sollte daher die für die Übergangszeit bereits zugelassene monatliche Korrelation von Stromerzeugung und -verbrauch zur Regel werden.

Darüber hinaus sollte es gemäß Absatz 2 c) (ii) möglich sein, dass die Speicheranlage auch hinter demselben Netzanschlusspunkt liegt wie die EE-Anlage und nicht nur hinter demselben Netzanschlusspunkt wie der Elektrolyseur.

Absatz 2 d) macht Vorgaben zur geografischen Korrelation von EE-Anlagen und Elektrolyseuren. Aus Sicht des BDEW sind marktwirtschaftliche Anreize mittelfristig in erster Linie auch maßgeblich für die Standortwahl von Elektrolyseuren, wobei es systemisch vorteilhaft sein kann, weiterführende Standortanreize zu nutzen, um eine effizientere Integration zu errei-

chen. Daher sollten Standorte für zentrale und dezentrale Elektrolyse-Anlagen im Rahmen einer koordinierten Netzplanung der Übertragungs-, Fernleitungsnetz- und Verteilnetzbetreiber mitberücksichtigt und ausgewiesen werden. Dadurch können die Investitionen in die verschiedenen Netzinfrastrukturen (Strom, Gas, Wasserstoff, Wärme) so optimiert werden, dass der Bedarf an zusätzlichem Netzausbau oder mögliche Netzengpässe bei gleichzeitig hohen jährlichen Ausbauraten von Wind und PV reduziert wird und die zusätzlichen Systemkosten begrenzt bleiben. Grundsätzlich ist der BDEW der Ansicht, dass bei der Standortwahl für einen Elektrolyseur gleiche Vorgaben gelten sollten, wie bei einer anderen Stromverbrauchsanlage. Auch der Bezug von EE-Strom aus anderen Gebotszonen sollte im Sinne des EU-Binnenmarktes uneingeschränkt möglich sein, soweit die Lieferung keinen physischen Engpass verursacht oder verstärkt.

Der in Absatz 3 erwähnte Begriff des „Forschungsbetriebs“ ist nicht näher definiert. Der BDEW fordert daher zu spezifizieren, was die Kommission darunter versteht, speziell mit Blick auf bereits angestoßene Projekte, bei denen der Forschungscharakter ebenfalls festgeschrieben werden müsste.

Absatz 4 beschreibt die Möglichkeit zum Bezug von Netzstrom (Strommix) als grünen Strom, wenn dies in Zeiträumen geschieht, wenn dieser ansonsten vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abgeregelt worden wäre bzw. der Redispatch-Bedarf dadurch reduziert wurde. Hierbei besteht jedoch Unklarheit hinsichtlich der Nachweisführung, z.B. was die Ausstellung entsprechender Nachweisdokumente durch den ÜNB angeht. Zudem könnte ein solcher Nachweis nur ex-post und zeitlich deutlich verzögert erfolgen. Eine Klarstellung ist hier erforderlich.

Absatz 5 ermöglicht Mitgliedsstaaten weitere Anforderungen an die geographische Korrelation zu definieren. Hier besteht die Gefahr einer Marktverzerrung bzw. eines regulatorischen Flickenteppichs mit geringerer Liquidität aufgrund von Unterschieden zwischen nationalen RFNBO-Qualitätsanforderungen, was erhebliche Nachteile für Elektrolyseur-Betreiber bedeuten würde. Diese Option birgt auch erhebliche Unsicherheiten für Projekte, die in der Regel über mehrere Jahre geplant werden. Von der Möglichkeit zur Definition weiterer Kriterien auf nationaler Ebene rät der BDEW daher abzusehen.

3.4 Zu Artikel 5 – Allgemeine Regeln

Die angedachten Vorgaben zur Dokumentationspflicht sind sehr weitreichend. Insbesondere in der Hochlaufphase sollte die Produktion von Wasserstoff nicht zu sehr bürokratisiert werden. Zudem bleibt im vorliegenden Entwurf völlig offen, wie und in welchem Zeithorizont die Verifizierung der Nachweise erfolgen soll.

3.5 Zu Artikel 6 – Nachweisführung

Der BDEW begrüßt, dass die Kriterien auch für außereuropäische Wasserstoffimporte gelten sollen, um einheitliche Marktbedingungen für innereuropäische und außereuropäische Erzeugung zu schaffen.

3.6 Zu Artikel 7 – Übergangsphase

Um den Wasserstoffhochlauf nicht bereits auszubremsen, bevor er überhaupt Fahrt aufnimmt, dürfen „early-mover“ nicht durch enge Strombezugskriterien bestraft werden. Der BDEW begrüßt daher ausdrücklich die Integration einer Übergangsphase mit weniger strengen Kriterien bis zum 1. Januar 2027 im Entwurf für den delegierten Rechtsakt. So können zumindest in einer Anfangsphase auch Bestandsanlagen genutzt werden. Die zeitliche Korrelation von einem Monat ist aus BDEW-Sicht eine akzeptable Zeitspanne, um dieses Kriterium sicherzustellen. Daher sollte diese auch über den Übergangszeitraum hinaus gelten, um eine bessere Auslastung der Elektrolyseure zu ermöglichen.

Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit muss die Dauer der Übergangsfrist allerdings realistisch angesetzt werden, um u.a. die derzeit immer noch sehr langen Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen zu berücksichtigen. Der BDEW plädiert daher für eine Ausweitung der Übergangsfrist bis Ende 2029. Darüber hinaus wäre für die Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit ein Abstellen auf den Zeitpunkt der finalen Investitionsentscheidung statt auf die Inbetriebnahme angemessener, da Projektierer ansonsten externen Risiken ausgesetzt werden (Lieferkettenprobleme, Genehmigungsverfahren), die sie nicht selbst beeinflussen können.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Übergangsphase mit Blick auf das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht auch für den Direktbezug von Strom gilt. Dies reduziert das für die Wasserstoffherzeugung verfügbare Potenzial von erneuerbarem Strom in der Hochlaufphase und vermindert damit die Verfügbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff. Die Übergangsfrist für den Direktbezug sollte der Übergangsfrist für den Netzbezug angeglichen werden, jedoch ohne dabei eventuelle Kürzungen der Übergangsfrist vorzunehmen.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen für Projekte, die zuvor staatliche Beihilfen erhalten haben, fordert der BDEW klarzustellen, dass dies nicht für Förderung von Infrastruktur oder Anregung der Nachfrage zutrifft, z.B. durch CO₂-Differenzverträge (CCfD). Außerdem sollen Beihilfen in der Vergangenheit kein Ausschlusskriterium darstellen und alle Strommengen aus EE-Anlagen, die zum Zeitpunkt der Stromerzeugung keine Förderung erhalten, genutzt werden dürfen.

3.7 Zu Artikel 8 – Anwendungsbereich

Der BDEW begrüßt, dass in Artikel 8 Bestandsschutz für Elektrolyseur-Projekte garantiert wird, die vor dem 1. Januar 2027 den Betrieb aufnehmen. Dies sorgt dafür, dass der Wasserstoffhochlauf beginnen kann und unterstützt „early-mover“. Allerdings ist die angedachte Zeitspanne analog zur Übergangsfrist in Artikel 7 zu kurz und sollte ebenfalls bis Ende 2029 ausgeweitet werden, um den Wasserstoffhochlauf nicht ab 2027 wieder auszubremsen. Wie bei der Übergangsperiode sollte auch für den Bestandsschutz auf den Zeitpunkt der finalen Investitionsentscheidung anstatt der Inbetriebnahme abgestellt werden. Zudem sollte sich der Bestandsschutz nicht nur auf Projekte mit Netzbezug beschränken, sondern auch Elektrolyseur-Anlagen mit Direktleitung zu EE-Anlagen einbeziehen.

Zudem sollte, wie oben bereits erwähnt, die zeitliche Korrelation grundsätzlich angepasst und auf einen Monat festgelegt werden. Alternativ sollte zumindest analog zu Artikel 7 der Bestandsschutz auch für die zeitliche Korrelation gelten, so dass für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb gehen, ebenfalls eine monatliche Korrelation gilt.

4 BDEW-Änderungsvorschläge

Artikel 2 Nr. 6

Kommissionsentwurf

(6) ‘coming into operation’ means starting production of renewable electricity for the first time or following a repowering as defined under Article 2(10) of Directive 2018/2001 **requiring investments exceeding 30% of the investment that would be needed to build a similar new installation;**

BDEW-Änderungsvorschlag

(6) ‘coming into operation’ means starting production of renewable electricity for the first time or following a repowering as defined under Article 2(10) of Directive 2018/2001;

Begründung:

Aus Sicht des BDEW ist die in der RED II angelegte Definition ausreichend und maßgeblich. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb diese Definition hier speziell für Wasserstoff noch einmal verschärft wird.

Artikel 3

Kommissionsentwurf

(b) the installations generating renewable electricity came into operation not earlier than 36 months before the installation producing renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological. Where additional production capacity is added to an existing installation producing renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin, the added capacity shall be considered to be part of the existing installation, provided that the capacity is added at the same site and the addition takes place no later than **24** months after the initial installation came into operation;

BDEW-Änderungsvorschlag

(b) the installations generating renewable electricity came into operation not earlier than 36 months before the installation producing renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological. Where additional production capacity is added to an existing installation producing renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin, the added capacity shall be considered to be part of the existing installation, provided that the capacity is added at the same site and the addition takes place no later than **36** months after the initial installation came into operation;

Begründung:

Um Kohärenz zwischen den Vorschriften für den Direktanschluss und die Entnahme von EE-Strom aus dem Netz zu gewährleisten, muss Artikel 3 Punkt (b) mit Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 Punkt (a) in Einklang gebracht werden.

Artikel 4, Absatz 1

Kommissionsentwurf

Fuel producers may count electricity taken from the grid as fully renewable if the installation producing the renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin is located in a bidding zone where the average proportion of renewable electricity exceeded **90%** in the previous calendar year **and** the production of renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin does not exceed a maximum number of hours set in relation to the proportion of renewable electricity in the bidding zone.

BDEW-Änderungsvorschlag

Fuel producers may count electricity taken from the grid as fully renewable if:

- a) the installation producing the renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin is located in a bidding zone where the average proportion of renewable electricity exceeded **80%** in the previous calendar year **or**
- b) **where** the **installation for the** production of renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin does not exceed a maximum

This maximum number of hours shall be derived by multiplying the total number of hours in each calendar year by the share of renewable electricity reported for the bidding zone where the renewable hydrogen is produced.

number of **full load operating** hours set in relation to the proportion of renewable electricity in the bidding zone. This maximum number of **full load operating** hours shall be derived by multiplying the total number of hours in each calendar year by the share of renewable electricity reported for the bidding zone where the renewable hydrogen is produced.

Begründung:

Die Option, dem Anteil des EE-Stroms im Netz entsprechend Betriebszeit für die Elektrolyse zu generieren, sollte für alle Gebotszonen gelten. Dies wäre eine unkomplizierte Regelung und würde zugleich einen Anreiz setzen, den Anteil des EE-Stroms im Netz zu erhöhen. Denn je höher dieser Anteil, desto mehr Stunden dürfte eine Elektrolyse-Anlage nach dieser Regelung H2 produzieren.

Damit die Regelung für eine vollständige Anerkennung als „fully renewable“ eine realistische Option mit tatsächlicher Hebelwirkung darstellt, sollte der Wert auf 80 Prozent EE-Anteil abgesenkt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem EE-Anteil von 80 Prozent die Vorgabe, einer Treibhausgaseinsparung von 70 Prozent grundsätzlich eingehalten werden kann.

Die Referenzgröße „maximum number of hours“ bedarf einer Präzisierung, die auf die Auslastung der Elektrolyse-Anlage unter normalen Betriebsbedingungen abzielt.

Artikel 4, Absatz 2, Punkt (b)

Kommissionsentwurf

(b) the installation generating renewable electricity **has** not received support in the form of operating aid or investment aid, excluding support **received by installations before the repowering referred to in Article 2(6) and support** that does not constitute net support, such as support that is fully repaid;

BDEW-Änderungsvorschlag

(b) the installation generating renewable electricity **does** not receive support in the form of operating aid or investment aid, excluding support that does not constitute net support, such as support that is fully repaid;

Begründung:

Alle EE-Anlagen bzw. Stromerzeugungsmengen aus diesen Anlagen, welche keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, sollten für die Wasserstoffproduktion genutzt werden dürfen.

Artikel 4, Absatz 2, Punkt (c)*Kommissionsentwurf*

(c) the renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin is produced:

(i) during the same **one-hour period** as the renewable electricity produced under the renewables power purchase agreement; or

(ii) from renewable electricity from a storage asset that is located behind the same network connection point as the electrolyser and that has been charged during the same **one-hour period** in which the electricity under the renewables power purchase agreement has been produced, or;

[...]

BDEW-Änderungsvorschlag

(c) the renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin is produced:

(i) during the same **calendar month** as the renewable electricity produced under the renewables power purchase agreement; or

(ii) from renewable electricity from a storage asset that is located behind the same network connection point as the electrolyser **or as the installation generating renewable electricity** and that has been charged during the same **calendar month** in which the electricity under the renewables power purchase agreement has been produced, or;

[...]

Begründung:

Zur Senkung der Gestehungskosten von erneuerbarem Wasserstoff ist es erforderlich, eine möglichst hohe Auslastung von Elektrolyseuren zu ermöglichen. Je kürzer das Intervall, desto schwieriger ist der Ausgleich zwischen EE-Stromerzeugung und Elektrolysebetrieb und die Elektrolyseurkapazität bliebe somit in vielen Stunden ungenutzt.

Darüber hinaus sollte es möglich sein, dass die Speicheranlage auch hinter demselben Netzanschlusspunkt liegt wie die EE-Anlage und nicht nur hinter demselben Netzanschlusspunkt wie der Elektrolyseur.

Artikel 4, Absatz 2, Punkt (d)

Kommissionsentwurf

(d) at least one of the following conditions as regards the location of the electrolyser is fulfilled:

(a) the installation generating renewable electricity under the renewables power purchase agreement is located, or was located at the time when it came into operation, in the same bidding zone as the electrolyser; or

(b) the installation generating renewable electricity is located in a neighbouring bidding zone and electricity prices in the relevant time period on the day-ahead market referred to in point (c) in the neighbouring bidding zone is equal or **higher** than in the bidding zone where the renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin is produced; or

(c) the installation generating renewable electricity under the renewables power purchase agreement is located in an offshore bidding zone adjacent to the bidding zone where the electrolyser is located.

BDEW-Änderungsvorschlag

(d) at least one of the following conditions as regards the location of the electrolyser is fulfilled:

(i) the installation generating renewable electricity under the renewables power purchase agreement is located, or was located at the time when it came into operation, in the same bidding zone as the electrolyser; or

(ii) the installation generating renewable electricity is located in a neighbouring bidding zone **or the renewable electricity is passed through a neighbouring bidding zone** and electricity prices in the relevant time period on the day-ahead market referred to in point (c) in the neighbouring bidding zone **and in the bidding zone in which the electricity passed through is produced**, is equal or **lower** than in the bidding zone where the renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin is produced; or

(iii) the installation generating renewable electricity under the renewables power purchase agreement is located in an offshore bidding zone adjacent to the bidding zone where the electrolyser is located.

Begründung:

Der Bezug von EE-Strom aus anderen Gebotszonen sollte im Sinne des EU-Binnenmarktes uneingeschränkt möglich sein, soweit die Lieferung keinen physischen Engpass verursacht oder verstärkt. Ungeachtet dessen müsste in Punkt (b) bzw (ii) „lower“ statt „higher“ stehen, da andernfalls eine mögliche Netzengpasssituation in der höherpreisigen Gebietszone zusätzlich verstärkt würde.

Artikel 4, Absatz 5*Kommissionsentwurf**BDEW-Änderungsvorschlag*

Without prejudice to Articles 14 and 15 of Regulation (EU) 2019/943, Member States may introduce additional criteria concerning the location of electrolysers and the installation producing renewable electricity to the criteria set out in paragraph 2, point (d), in order to ensure compatibility of capacity additions with the national planning of the hydrogen and electricity grid. Any additional criteria shall have no negative impact on the functioning of the internal electricity market.

deleted

Begründung:

Hier wird den Mitgliedsstaaten ermöglicht weitere Anforderungen zu definieren. Dadurch besteht die Gefahr einer Marktverzerrung bzw. eines regulatorischen Flickenteppichs mit geringerer Liquidität aufgrund von Unterschieden zwischen nationalen RFNBO-Qualitätsanforderungen, was erhebliche Nachteile für Elektrolyseur-Betreiber bedeuten würde.

Artikel 7*Kommissionsentwurf**BDEW-Änderungsvorschlag*

Article 4(2), points (a) **and (b)** shall apply from 1 January **2027**.

Article 3(b) and Article 4(2), point (a) shall apply from 1 January **2030**.

Until 31 December **2026**, by way of derogation from Article 4 (2) (c)(i) and Article 4 (2) (c)(ii), the renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin shall be produced during the same calendar month as the renewable electricity produced under the renewables power purchase agreement or from renewable electricity from a storage asset that is located behind the same network connection point as the

electrolyser and that has been charged in during the same calendar month in which the electricity under the renewables power purchase agreement has been produced.

For projects involving State aid, other than where the aid remunerates only capital expenditure, the derogations in the second paragraph shall not apply.

Begründung:

Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit muss die Dauer der Übergangsfrist realistisch angesetzt werden, um u.a. die derzeit immer noch sehr langen Planungs- und Genehmigungsverfahren angemessen zu berücksichtigen. Der BDEW plädiert daher für eine Ausweitung der Übergangsfrist bis Ende 2029.

Die Streichung des Verweises auf Artikel 4 Absatz 2 Punkt (b) und des folgenden Absatzes zur Übergangsregelung zur zeitlichen Korrelation sind Folgeänderungen aus den zuvor gemachten Vorschlägen zu o.g. Punkten. Sollten diese nicht übernommen werden, sollten die von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregeln zu diesen Punkten erhalten bleiben.

Artikel 8

Kommissionsentwurf

Article 4(2), points (a) **and (b)** do not apply to installations producing renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin that come into operation before 1. January **2027**. Any additional production capacity added to these installations following their entry into operation will fall under the scope of application of this Regulation.

BDEW-Änderungsvorschlag

Article 3(b) and Article 4(2), point (a) do not apply to installations producing renewable liquid and gaseous transport fuel of non-biological origin **for which the final investment decision has been made** before 1. January **2030**. Any additional production capacity added to these installations following their entry into operation will fall under the scope of application of this Regulation.

Begründung:

*Um jetzt einen schnellen Wasserstoffhochlauf zu ermöglichen, sollten **alle** (sowohl für den Fall, dass EE-Strom direkt aus einer EE-Anlage bezogen wird als auch bei EE-Strombezug aus dem Netz) Elektrolyseur-Projekte, bei der die finale Investitionsentscheidung bis Ende 2029 getroffen wird, unter Bestandsschutz gestellt werden: das Kriterium der Zusätzlichkeit kommt für diese Projekte nicht zur Anwendung.*

*Die Streichung des Verweises auf Artikel 4 Absatz 2 Punkt (b) ist eine Folgeänderung aus den zuvor gemachten Vorschlägen zu o.g. Punkt. Sollte dieser Vorschlag nicht übernommen werden, sollten die von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregeln zu diesem Punkt erhalten bleiben. Des Weiteren sollte, wenn Artikel 4, Absatz 2, Punkt (c) nicht, wie vom BDEW vorgeschlagen, geändert werden, auch die **monatliche** zeitliche Korrelation gemäß Artikel 7 Unterabsatz 2 in die Regelungen des Artikel 8 aufgenommen werden.*

AnsprechpartnerIn

Moritz Mund
EU-Vertretung
Telefon: +32 2 774-5115
moritz.mund@bdew.de

Mahder Hoof
Erzeugung und Systemintegration Telefon:
+49 30 300 199-1319
mahder.hoof@bdew.de